

Az.: 3 D 40/15
3 K 4122/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Ausstellung eines weiteren elektronischen Aufenthaltstitels
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 9. September 2015

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Juni 2015 - 3 K 4122/14 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für seine Klage auf Erteilung eines zweiten elektronischen Aufenthaltstitels für seine minderjährige Tochter versagt wurde, hat keinen Erfolg.
- 2 Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 3 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG) verwirklichen, indem Bemittelte und Unbemittelte in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung gleichgestellt werden. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Die Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussicht im Sinne von § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO dient nicht dazu, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfverfahren vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Insbesondere darf das Bewilligungsverfahren

nicht dazu benutzt werden, die Klärung streitiger Rechts- oder Tatsachenfragen im Hauptsacheverfahren zu verhindern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.). Ein Erfolg des Rechtsbehelfs muss nicht gewiss sein; vielmehr reicht eine gewisse Wahrscheinlichkeit aus, die bereits gegeben ist, wenn im Zeitpunkt der Bewilligungsreife (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 166 Rn. 14a) ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.

4 Gemessen hieran hat das Verwaltungsgericht hinreichende Erfolgsaussichten der Klage des Klägers auf Erteilung eines zweiten elektronischen Aufenthaltstitels für seine minderjährige Tochter zu Recht verneint.

5 Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf die nach seiner Auffassung zutreffenden Ausführungen der Beklagten in ihrem Schreiben vom 3. Juli 2014 sowie im Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 19. November 2014 ausgeführt: Die Tochter des Klägers sei wie ihre Eltern ukrainische Staatsangehörige und verfüge über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG. Zuletzt habe die Antragsgegnerin am 15. Mai 2012 ein elektronisches Dokument über den bis 2. Dezember 2022 gültigen, an den Aufenthalt der Mutter gebundenen Aufenthaltstitel nach § 33 AufenthG erteilt. Das Dokument befinde sich im Besitz der ausweislich des Beschlusses des Oberlandesgerichts Dresden vom 23. Mai 2013 - 21 UF 254/13 -

allein aufenthaltsbestimmungsberechtigten Mutter des Kindes. Selbst wenn die Beklagte ein zweites elektronisches Dokument erstellen ließe und dies an den Kläger herausgeben würde, würde ihm dies hinsichtlich der von ihm mit seiner Tochter beabsichtigten Auslandsreisen keinen Vorteil bringen, da seine Tochter im Pass der Mutter eingetragen sei. Soweit der Kläger auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. März 2013 - 1 C 12/12 - verweise, führe dies zu keiner anderen Beurteilung. Diese Entscheidung bejahe die Frage, ob einem Ausländer nebeneinander mehrere Aufenthaltstitel erteilt werden könnten. Der Kläger begehre aber nicht die Erteilung eines weiteren (anderen) Aufenthaltstitels für seine Tochter, sondern die Erstellung eines zweiten elektronischen Dokuments über denselben Aufenthaltstitel. Letztlich hätten die Behörden den Kläger zu Recht darauf verwiesen, dass Auslandsreisen von ihm und seiner Tochter nur in Abstimmung mit seiner

geschiedenen Ehefrau möglich seien. Gegebenenfalls müsse er deren alleiniges Aufenthaltsbestimmungsrecht auf zivilrechtlichem Wege anfechten.

6 Gegenüber diesen Ausführungen ist auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens keine hinreichende Erfolgsaussicht der Klage ersichtlich. Zwar hat der Kläger mit der Beschwerdebegründung Passkopien vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass seine Tochter auch in seinem Pass eingetragen ist, so dass der Besitz eines zweiten elektronischen Dokuments über die seiner Tochter erteilte Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung von Auslandsreisen für den Kläger in tatsächlicher Hinsicht von Vorteil wäre. Es ist jedoch für das Begehren des Klägers keine Anspruchsgrundlage ersichtlich. Das Aufenthaltsgesetz bietet hierfür keine Rechtsgrundlage. Insbesondere ist auch in den §§ 78, 78a AufenthG die Erteilung von mehreren Dokumenten über ein und denselben Aufenthaltstitel nicht vorgesehen. Die vom Kläger geltend gemachte Beschwer ist nicht im Aufenthaltsrecht begründet, sondern folgt aus seiner familienrechtlichen Situation in Gestalt des Umstandes, dass seiner geschiedenen Ehefrau für ihre gemeinsame Tochter das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht und sein Umgangsrecht derart ausgestaltet ist, dass Urlaubsreisen nur im Einverständnis mit der Mutter vorgenommen werden dürfen. Die hieraus resultierenden Probleme können deshalb nur familien- und nicht ausländerrechtlich geklärt werden. Im Fall von Reisen oder Aufhalten außerhalb des Wohnortes seiner Tochter bedarf der Kläger auch in anderen Zusammenhängen der Mitwirkung seiner geschiedenen Ehefrau, etwa in Gestalt der Aushändigung eines Krankenversicherungs- oder des Impfnachweises.

7 Eine abweichende Einschätzung ist auch nicht aufgrund der vom Kläger in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 21 Abs. 1 Satz 1 AuslG - der die Vorgängervorschrift zu § 33 AufenthG darstellt - veranlasst. Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung des § 21 Abs. 1 Satz 1 AuslG als mit Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG unvereinbar angesehen, soweit danach ein privilegierter Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für im Bundesgebiet geborene Kinder in Anknüpfung an eine dem Vater erteilte Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen war (Beschl. v. 25. Oktober 2005 - 2 BvR 524/01 -, juris Rn. 34). Dieser Rechtsprechung hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich Rechnung getragen. Nach § 33 Satz 1 AufenthG in der aktuellen Fassung kommt es nicht mehr darauf an, welcher Elternteil eine

Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt. Zudem ist der Anspruch aus § 33 Satz 1 AufenthG hier bereits erfüllt worden, da der minderjährigen Tochter des Klägers eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift erteilt wurde. Die mehrfache Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowohl in Anknüpfung an den Aufenthaltsstatus der Mutter und der des Vaters sieht diese Vorschrift nicht vor.

- 8 Ein hinreichende Erfolgsaussicht kann auch nicht darauf gestützt werden, dass der Kläger im Rahmen seiner Beschwerdebegründung eine Klageerweiterung mit dem Antrag geltend macht, seiner Tochter neben der bereits erteilten Aufenthaltserlaubnis eine weitere Niederlassungserlaubnis "in Anknüpfung an den Vater" zu erteilen. Für eine Berücksichtigungsfähigkeit dieses Antrages fehlt es schon an einer Antragstellung bei der Beklagten und der Durchführung eines Vorverfahrens nach §§ 68 ff. VwGO vor der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes.
- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da nach § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses eine Festgebühr anfällt.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*